



AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle als förderndes Mitglied und bestätige ausdrücklich, dass ich die Bestimmungen der mir ausgehängten Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich anerkenne.

Personalien:

Name:	_____	Telefon:	_____
Vorname(n):	_____	Mobil:	_____
Geschlecht:	_____	Fax:	_____
Beruf:	_____	E-Mail:	_____
Geburtstag:	_____		
Geburtsort:	_____		
PLZ, Wohnort:	_____		
Straße, Nr.	_____		

Mit einer elektronischen Speicherung meiner persönlichen Daten für feuerwehrtechnische Zwecke bin ich einverstanden, eine Weitergabe der Daten für kommerzielle Zwecke erfolgt nicht.

Der Jahresbeitrag beträgt bei fördernden Mitgliedern derzeit 40,- Euro*. Der Beitrag wird jährlich am Jahresanfang per Bankeinzug vom Kassierer/der KassiererIn eingezogen. Die Beitragspflicht fördernder Mitglieder endet nicht mit dem Überschreiten einer Altersgrenze. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Quartals- und Jahreshauptversammlungen teilzunehmen. Bei Abstimmungen über feuerwehrspezifische Angelegenheiten besteht kein Stimmrecht. Bei eventuellem Übertritt in den aktiven Dienst erfolgt keine Anrechnung von Dienstjahren. Es gilt die Satzung der „Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

* Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet das Ortskommando. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Tages. Die Anpassung oder Veränderung von Mitgliedsbeiträgen werden auf der Hauptversammlung abgestimmt.

Ort, Datum

X

Unterschrift



Datenschutzhinweise, Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Wir weisen gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung Ihre auf Seite 1 angegebenen persönlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Durch das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) ist in §35c (Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern) die Weitergabe und Verarbeitung der Daten gesetzlich geregelt.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner obenstehenden personenbezogenen Daten durch die Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Es wird vereinbart, dass bei Veranstaltungen aufgenommenen Fotos ohne weitere Rückfragen für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Ebenso stimme ich zu, dass die Aufnahmen durch Veröffentlichung (Aushang im Feuerwehr- und Vereinshaus, Schaukasten, Presse) der Einstellung in das Internet, sowie in Drucksachen (Jahresberichten, Chroniken, Informationsmaterial, Pressemitteilungen, Einrichtungsfaltblättern, Flyern, Konzepten, Verbandszeitschriften) verwertet und verbreitet werden dürfen.

Ich übertrage dem Fotografen oder dessen Rechtsnachfolgern zeitlich unbefristet sämtliche Rechte für jegliche Nutzung. Eine kommerzielle Nutzung der Bilder ist jedoch ausgeschlossen.

Diese Einverständniserklärung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortskommando mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Weitere Vereinbarungen werden nicht getroffen, zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller

Beschluss des Ortskommandos über die Aufnahme als förderndes Mitglied:

- ☐ Aufgenommen am
☐ Nicht aufgenommen am

Ort, Datum

Name, Unterschrift, Dienststellung



Freiwillige Feuerwehr

Samtgemeinde Papenteich
Ortsfeuerwehr Rothemühle / Walle



Kontodaten: Feuerwehrkameradschaft Rothemühle Walle
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE67 ZZZ0 0001 4742 30

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: - Wird separat mitgeteilt -

Ich ermächtige die Ortsfeuerwehr Rothemühle / Walle, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der „Feuerwehrkameradschaft Rothemühle Walle“ (Kontobezeichnung) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort:
IBAN
DE _
BIC (8 oder 11 Stellen)
_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Datum und Ort
Unterschrift Kontoinhaber

Satzung der Feuerwehrkameradschaft Rothemühle/Walle

Inhalt

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Vereinsmittel, Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Mitgliederversammlung	3
§ 6 Kassenprüfung	4
§ 7 Auflösung des Vereins	5
Genderhinweis	5

§ 1 Zweck, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Feuerwehrkameradschaft Rothemühle/Walle ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Kameradschaft in der Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle,
- die Förderung der Kinder-, Jugend- und der Altersabteilung.
- die Pflege und die Förderung kulturellen und traditionellen Brauchtums in den Ortsteilen Rothemühle und Walle,
- die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Belange der Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle,
- die Pflege des Gedankengutes des Feuerwehrwesens und des Ehrenamtes,

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Er hat seinen Sitz in 38179 Schwülper - Ortsteil Rothemühle.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle sind automatisch Mitglied der Feuerwehrkameradschaft.

Die Mitgliedschaft endet in den Fällen, in denen auch die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle endet. Über das Ende der Mitgliedschaft beschließt der Vereinsvorstand.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch, auch nicht in Teilen, auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr Rothemühle/Walle werden automatisch als solche im Kameradschaftsverein geführt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden:

- Mitglieder der Altersabteilung die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- Mitglieder die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 3 Vereinsmittel, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Umlagen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für das folgende Geschäftsjahr die Höhe Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge und die Fälligkeit bleiben unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen gesonderten Beschluss fasst.
- (3) Zahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht, so wird das Mitglied nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss in der zweiten Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies kann frühestens nach 12 Monaten Verzug (ein Jahresbeitrag) erfolgen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das Vereinsvermögen steht den Vereinsmitgliedern gemeinsam zu, wobei jedoch das einzelne Vereinsmitglied nicht über seinen rechnerischen Anteil verfügen darf und auch bei Ausscheiden keinen Anspruch auf "Mitnahme" seines Anteils hat. Dieser verbleibt bei den übrigen Mitgliedern, deren rechnerischer Anteil dadurch wächst sowie bei Eintritt eines Neumitglieds entsprechend schrumpft.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden (Ortsbrandmeister) und dem Kassenwart besteht. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von sechs Jahren (Ortsbrandmeister) bzw. drei Jahren (Kassenwart) gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (4) Der Vorstand kann um beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt) erweitert werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung des Vereins findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Versammlung, die gleichzeitig Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist, beschließt insbesondere über:
 - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
(Die Beiträge und die Fälligkeit bleiben unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen gesonderten Beschluss fasst),

- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen des Kameradschaftsvereins müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu geben.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die Belange des Kameradschaftsvereins stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

§ 6 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der stimmberechtigten Mitglieder jedes Jahr einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Der Kassenprüfer kann nach einer Wahlperiode oder Nichtausübung des Amtes wiedergewählt werden.

(2) Im begründeten Verhinderungsfall eines gewählten Prüfers, kann der Vorstand den im Vorjahr ausgeschiedenen Kassenprüfer, sofern sich dieser dazu bereiterklärt, zur erneuten Kassenprüfung heranziehen.

(3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich für das laufende Geschäftsjahr.

(4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(5) Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung den Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlungen und empfiehlt dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers erfolgt mündlich in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auslösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Rothemühle, den 22.11.2019

Florian Reinhardt

Ortsbrandmeister

Gina Plättner

Kassenwartin

Genderhinweis

In dieser Satzung wird allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.